Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Romain Collaud / Nadine Gobet 2015-GC-91
Fixer Sozialabzug pro Kind für alle steuerpflichtigen Personen

I. Zusammenfassung der Motion

Artikel 36 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) enthält die Vorgaben zu den Sozialabzügen für die Kinder.

Diese Motion strebt eine Änderung dieses Artikels dahingehend an, dass die Abzüge einkommensunabhängig für alle Familien gleich sind.

Es geht nämlich nicht an, dass die Sozialabzüge für Kinder bei einem Einkommen von 50 000 Franken oder 70 000 Franken unterschiedlich ausfallen.

Zudem werden diese Einkommensunterschiede durch die progressive Steuer bereits mehr als ausgeglichen.

So wird nach Artikel 36 Abs. 1 Bst. a der Sozialabzug für ein Kind von 8500 Franken ab einer Einkommensgrenze von 62 000 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 100 Franken gekürzt. Bei einem Nettoeinkommen von 77 000 Franken liegt der Sozialabzug damit bereits beim gesetzlich vorgeschriebenen Minimum von 7000 Franken.

Der steuerpflichtigen Person wird nicht nur der Sozialabzug gekürzt, sondern sie ist darüber hinaus auch insofern benachteiligt, als sie nicht von den sonstigen Hilfen, Subventionen und Stipendien profitiert, die den niedrigen Einkommen gewährt werden.

Wir verlangen mit dieser Motion vom Staatsrat die Vorlage einer Gesetzesänderung zur einkommensunabhängigen Vereinheitlichung des Sozialabzugs für Kinder.

II. Antwort des Staatsrats

Im Blick der kantonalen Familienpolitik mag der einkommensabhängige degressive Sozialabzug für Kinder stossend erscheinen. Während die durch die Kinder bedingten grundlegenden Familienkosten eigentlich einkommensunabhängig konstant sind, werden sie im kantonalen Steuerrecht doppelt degressiv berücksichtigt, indem nämlich erstens der Abzug mit steigendem Einkommen abnimmt und zweitens ein einkommensabhängiger progressiver Steuersatz angewendet wird. Aus familienpolitischer Sicht soll hingegen mit dem Sozialabzug für Kinder die kinderbedingte Zunahme der Familienkosten abgefedert werden. Die öffentliche Hand will mit dieser Massnahme also das Engagement der Eltern unterstützen. Sie ist Ausdruck der Anerkennung ihres Einsatzes aber auch ihrer Verantwortung und somit der Rolle, die die Allgemeinheit von ihnen erwartet. Mit diesen Abzügen leistet die öffentliche Hand auch einen Beitrag, um den Geburtenrückgang zu bremsen.

Die öffentliche Hand stellt an alle Eltern die gleichen Erwartungen im Umgang mit ihren Kindern, und degressive Kinderabzüge können im Lichte der Familienpolitik unverständlich und kontraproduktiv erscheinen, da man argumentieren könnte, dass die Allgemeinheit die Kinder der finanziell schlechter gestellten Eltern stärker unterstützt.

Etwas genauer betrachtet, lässt sich dies jedoch widerlegen: Nach den Simulationsberechnungen der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) wirkt sich der degressive Kinderabzug auf die einzelnen Einkommenstranchen wie folgt aus:

Steuerpflichtige mit Splitting, 2 Kinder, geltender degressiver Abzug					
Steuerbares Einkommen vor Abzug	Kantonssteuer-betrag vor Abzug	Kinderabzug	Steuerbares Einkommen nach Abzug	Kantonssteuer-betrag nach Abzug	Differenz Kantonssteuerbetrag zugunsten steuerpflichtige Person nach Kinderabzug
50 000	2 660	17 000	33 000	1 312	**1 348**
60 000	3 639	17 000	43 000	2 064	1 576
72 000	4 868	17 000	55 000	3 131	1 736
80 000	5 760	15 400	64 600	4 104	1 656
88 000	6 724	14 000	74 000	5 084	1 639
100 000	8 202	14 000	86 000	6 476	1 726
120 000	10 670	14 000	106 000	8 914	**1 757**
150 000	14 818	14 000	136 000	12 816	2 002
200 000	21 650	14 000	186 000	19 666	1 984
300 000	37 226	14 000	286 000	34 888	**2 338**
400 000	53 756	14 000	386 000	51 442	2 314
500 000	67 500	14 000	486 000	65 610	1 890

Hinsichtlich der dank Sozialabzug für Kinder eingesparten Steuerbeträge sind Eltern mit höheren Einkommen trotz des degressiven Abzugs bevorteilt. Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen vor Sozialabzug von 50 000 Franken wird 2660 Franken Kantonssteuer bezahlen. Mit dem Abzug sinkt der Kantonssteuerbetrag auf 1312 Franken, was einer Einsparung von 1348 Franken entspricht. Bei einem steuerbaren Einkommen vor Abzug von 120 000 Franken beträgt die Steuereinsparung 1757 Franken und bei einem steuerbaren Einkommen vor Abzug von 300 000 Franken steigt sie auf 2338 Franken. —. Angesichts dieser Zahlen scheint die Aussage, die Gesellschaft unterstütze die Kinder weniger begüterter Eltern stärker, nicht zu stimmen.

Die KSTV hat zum Vergleich die gleichen Simulationsberechnungen mit einem einheitlichen, nicht degressiven Sozialabzug durchgeführt, was folgendes Bild ergab:

Steuerpflichtige mit Splitting, 2 Kinder, fixer Abzug					
Steuerbares Einkommen vor Abzug	Kantonssteuer-betrag vor Abzug	Kinderabzug	Steuerbares Einkommen nach Abzug	Kantonssteuer-betrag nach Abzug	Differenz Kantonssteuerbetrag zugunsten steuerpflichtige Person nach Kinderabzug
50 000	2 660	17 000	33 000	1 312	**1 348**
60 000	3 639	17 000	43 000	2 064	1 576
72 000	4 868	17 000	55 000	3 131	1 736
80 000	5 760	17 000	63 000	3 947	1 813
88 000	6 724	17 000	71 000	4 761	1 963
100 000	8 202	17 000	83 000	6 113	2 089
120 000	10 670	17 000	103 000	8 555	**2 116**
150 000	14 818	17 000	133 000	12 404	2 414
200 000	21 650	17 000	183 000	19 250	2 400
300 000	37 226	17 000	283 000	34 395	**2 831**
400 000	53 756	17 000	383 000	50 951	2 806
500 000	67 500	17 000	483 000	65 205	2 295

Mit der Umsetzung der Motion würde die Steuereinsparung für die niedrigen Einkommen gleich ausfallen. Ab einem steuerbaren Einkommen von 80 000 Franken hingegen würde die Steuereinsparung zunehmen und sich der Graben zwischen niedrigen und höheren Einkommen weiter vertiefen.

Diese Berechnungen zeigen, dass die Kritik an der geltenden Abzugsregelung in Zusammenhang mit der kantonalen Familienpolitik differenziert werden muss. Sie zeigen vor allem auf, dass das System im Kanton Freiburg in steuerlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, namentlich mit Blick auf den in Artikel 127 Abs. 2 BV verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dieser Grundsatz, der hinter der vertikalen Gleichbehandlung steht, sorgt dafür, dass steuerpflichtige Personen in unterschiedlichen finanziellen Verhältnissen unterschiedlich besteuert werden. Steuerrechtlich soll nämlich mit den Sozialabzügen bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person Rechnung getragen werden, insbesondere bei bescheidenem Einkommen oder Vermögen, einkommensmindernden Mehraufwendungen aufgrund von Kindern, die minderjährig oder in Ausbildung sind, Doppelverdienerstatus oder Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person). Nach der geltenden Regelung der Sozialabzüge profitieren die hohen Einkommen jedoch deutlich mehr von fixen Sozialabzügen als niedrige Einkommen, und zwar aufgrund der Steuerprogression bei der Einkommenssteuer. Die grundlegenden kinderbedingten Kosten und die von anderen Personen, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt, verursachten Kosten, fallen zwar einkommensunabhängig an, gemessen am Nettoeinkommen belasten sie aber die niedrigen Einkommen deutlich stärker. Einkommensabhängige degressive Sozialabzüge sind ausgehend vom oben genannten Verfassungsgrundsatz somit vertretbar. Der Kanton Neuenburg kennt übrigens ein ähnliches System wie der Kanton Freiburg. Im Kanton Waadt gibt es keine eigentlichen Sozialabzüge für Kinder, dort wird der Familiensituation aber über einen Familienquotienten und

einen Abzug für Steuerpflichtige in bescheidenen Verhältnissen Rechnung getragen. Der Abzug ist ebenfalls degressiv.

Diese zwei potenziell widersprüchlichen Sichtweisen – Familienpolitik vs. Steuerpolitik – zeigen, wie schwierig es ist, über die Steuern familien- oder sozialpolitische Ziele erreichen zu wollen. Man sollte eigentlich vermeiden, die Steuerpolitik für nicht-fiskalische Zwecke zu instrumentalisieren. Dies lässt sich besser über direkte Subventionen bewerkstelligen.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass ein höherer Abzug im von der Motion vorgeschlagenen Sinn (das heisst keine Kürzung des Abzugs für Einkommen über dem Grenzbetrag von 62 000.-- Fr.) für den Staat Steuereinbussen in der Grössenordnung von 6,5 Millionen Franken (Fr. 12,8 Mio. mit den Einbussen für die Gemeinden und Pfarreien) zur Folge hätte. Nach dem Gesagten beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

12. Januar 2016